

Circularare

des k. k. illyrischen Guberniums.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 12. Julius 1840, Zahl 21067, wird der nachstehende Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte, hinsichtlich der in Ihren beiderseitigen Staaten erscheinenden literarischen und artistischen Werke, abgeschlossen zu Wien den 22. Mai 1840, und in den Ratificationen ausgewechselt ebendasselbst den 10. Junius 1840, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 24. Juli 1840.



In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-
Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Maitenau und Primör,
k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

III

Erklärung

des k. k. Hofrathes Johann Baptist von...

L

Ich, der unterzeichnete Hofrath, habe den Inhalt des obigen...

Wien, den 15. Juli 1810

Zu Wien, den 15. Juli 1810, hat der k. k. Hofrath...

Erklärung des k. k. Hofrathes...

1. Auflage

Joseph...

Vertrag

zwischen

Seiner Majestät

dem Kaiser von Oesterreich

und

Seiner Majestät

dem König von Sardinien

zur

Sicherstellung der Eigenthumsrechte

hinsichtlich der

in Ihren beiderseitigen Staaten

erscheinenden literarischen und artistischen Werke.

Abgeschlossen

zu Wien den 22. Mai 1840,

und in den Ratificationen ausgewechselt ebendasselbst

den 10. Junius 1840.

Vertrag

zwischen
dem Kaiserlichen

Erzherzoge von Oesterreich

und
dem Kaiserlichen

Erzherzoge von Parma

Erzherzogin von Parma

über

die Erbfolge in Parma

und die Erbfolge in Modena

am

10ten Junii 1810

in der Stadt Wien

am 10ten Junii 1810

NOS FERDINANDUS PRIMUS,
DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIÆ IMPERA-
TOR; HUNGARIÆ ET BOHEMIÆ REX, HUIUS NOMI-
NIS QUINTUS; REX LOMBARDIÆ ET VENETIARUM,
DALMATIÆ, CROATIÆ, SLAVONIÆ, GALICIÆ, LO-
DOMERIÆ ET ILLYRIÆ ETC.; ARCHIDUX AUSTRIÆ;
DUX LOTHARINGIÆ; SALISBURGI, STYRIÆ, CARIN-
THIÆ ET CARNIOLIÆ, SUPERIORIS ET INFERIORIS
SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE;
MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TIRO-
LIS ETC.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest,
vigore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimi ac
Potentissimi Regis Sardiniae die 22. Maji anni currentis specia-
lis Conventio, sine proprietatis respectivorum subditorum quoad
producta litterarum et artium, publica protectione mutuo assecu-
randae, Viennaë inita et signata fuit tenoris sequentis:

NOBIS FERDINANDUS PRIMUS

DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERA-
TOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX, HUIUS NOMI-
NIS QUINTUS; REX LOMBARDIAE ET VENETIARUM,
DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, BO-
DOMINIAE ET HIBERNIAE etc.; ARCHIDUX AUSTRIAE;
DUX LOTHARINGIAE; SALZBURGI, STYRIAE, CARIN-
THIAE ET CARINOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS
SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVAANIAE;
MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TIRO-

LII. etc.

Notum testamurque omnibus et singulis, quorum interest,
vigore praesentium factum:
Postquam a Nostro et a Plenipotentiario Serenissimi ac
Potentissimi Regis Sardiniae die 22. Masi anni eurrentis specia-
lis Conventio, sine proprietatis respectu subditorum quoad
producta litterarum et artium, publica protectione mutuo assen-
sibus, Viennae inita et signata fuit tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich ic. und Seine Majestät der König von Sardinien ic. von dem gleichen Wunsche befeelt, Wissenschaften und Künste zu begünstigen und zu beschützen, wie nicht minder zu nützlichen Unternehmungen aufzumuntern, haben im wechselseitigen Einverständnisse beschlossen, Schriftstellern und Künstlern für ihre Lebenszeit das Eigenthumsrecht auf ihre in den beiderseitigen Staaten veröffentlichten Werke zu sichern und die Zeit festzustellen, während welcher deren Erben desselben Schutzes genießen sollen, indem zu diesem Zwecke die Mittel bestimmt wurden, durch welche dem Nachdrucke und sonstigen mechanischen Nachbildungen am wirksamsten zu begegnen wäre.

Dem gemäß haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Seine Durchlaucht den Fürsten Clemens Wenzel Lothar von Metternich-Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswarth, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephans-Ordens und des Civil-Verdienstzeichens, Ritter des hohen Ordens der heil. Verkündigung ic. Kämmerer, wirkl. geheimen Rath Seiner kais. königl. Apostol. Majestät, Allerhöchstihren Staats- und Conferenz-Minister, dann Haus-, Hof- und Staats-Kanzler ic. und

Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Don Victor Amadeus Balbo-Bertone, Grafen von Sambuy, Ritter-Großkreuz des Ordens der heil. Maurizius und Lazarus und des kais. Oesterreichischen Leopold-Ordens, General-Major in den königl. Armeen, und Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner kais. königl. Apostol. Majestät ic., welche nach Mittheilung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zustehet, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen oder darüber zu verfügen. Nur sie selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, haben das Recht, die Veröffentlichung jener Werke zu gestatten.

Artikel 2.

Die Werke der dramatischen Kunst sind gleichfalls ein Eigenthum ihrer Verfasser, und daher in Rücksicht ihrer Veröffentlichung und Vervielfältigung durch den Druck in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Dramatische Werke dürfen ohne die Zustimmung ihrer Verfasser oder deren Rechtsnachfolger nicht aufgeführt werden, unbeschadet übrigens der für die öffentlichen Vorstellungen theatralischer Werke in den respectiven Staaten geltenden oder noch zu erlassenden Normen.

Artikel 3.

Die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Manuscripten oder Werken, welche in einer fremden Sprache außerhalb des Gebiethes der gedachten Staaten erschienen sind, werden gleichfalls als Original-Producte betrachtet, auf welche der Artikel 1 seine Anwendung findet. Eben so sind in diesem Artikel 1 die in einem der contrahirenden Staaten verfaßten Uebersetzungen von Werken, die in dem anderen erschienen sind, begriffen. Ausgenommen ist jedoch der Fall, wenn der Verfasser, Unterthan eines der contrahirenden Staaten, in dem von ihm veröffentlichten Werke selbst ankündigt, in einem dieser Staaten eine Uebersetzung erscheinen lassen zu wollen, und er dieses Vorhaben in dem Zeitraume von sechs Monaten wirklich ausführet, wo ihm dann auch für diese Uebersetzung sein Eigenthumsrecht vorbehalten bleiben soll.

Artikel 4.

Ungeachtet der im Artikel 1 vorkommenden Bestimmungen sollen in Journalen und periodischen Schriften die Artikel anderer Journale oder periodischer Schriften ohne Anstand nachgedruckt werden dürfen, sobald diese Artikel nicht drei Druckbogen ihrer ersten Veröffentlichung überschreiten, und deren Quelle angegeben wird.

Artikel 5.

Bei anonymen und pseudonymen Werken werden deren Herausgeber in so lange als die Verfasser angesehen, als nicht diese selbst, oder ihre Rechtsnachfolger, ihr eigenes Recht dargethan haben.

Artikel 6.

Jede Nachbildung (Nachdruck) von Werken, Kunst-Producten, dann musikalischen und theatralischen Compositionen, wie sie in den Artikeln 1, 2 und 3 erwähnt werden, ist in den beiden contrahirenden Staaten untersagt.

Artikel 7.

Die Nachbildung (der Nachdruck) ist die Handlung, durch welche ein Werk, es sei im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen durch mechanische Mittel ohne Zustimmung des Verfassers oder der Rechtsnachfolger desselben neuerdings hervorgebracht wird.

Artikel 8.

Es ist im Sinne des vorigen Artikels nicht allein dann ein Nachdruck vorhanden, wenn zwischen dem Original-Werke und dessen Nachbildung eine vollkommene Aehnlichkeit sich darstellt, sondern wenn unter dem nämlichen Titel, oder auch unter einem verschiedenen, der gleiche Gegenstand in derselben Ideenfolge und mit der nämlichen Eintheilung der Materie verhandelt wird.

Das spätere Werk ist in diesem Falle als ein Nachdruck anzusehen, wenn es auch bedeutend vermehrt oder vermindert worden wäre.

Artikel 9.

Uebersetzungen für verschiedene Instrumente, Auszüge und andere Bearbeitungen musikalischer Compositionen, wenn sie für sich als selbstständige Erzeugnisse des menschlichen Geistes angesehen werden können, sollen nicht als Nachdruck behandelt werden.

Artikel 10.

Rücksichtlich des Nachdruckes ist jeder Artikel eines encyclopädischen oder periodischen Werkes, welcher die Zahl von drei Druckbogen überschreitet, als ein für sich bestehendes Werk zu betrachten.

Artikel 11.

Der Verfasser eines literarischen oder wissenschaftlichen Werkes ist befugt, die Usurpirung des von ihm gewählten Titels zu verhindern, wenn dieselbe das Publikum über die scheinbare Identität des Werkes in Irrthum führen könnte; in einem solchen Falle jedoch ist kein Nachdruck vorhanden, und der Verfasser hat nur das Recht auf einen dem erlittenen Schaden angemessenen Ersatz.

Demungeachtet begründet die Wahl eines allgemeinen Titels, als: Dictionnär, Wörterbuch, Abhandlung, Commentar, und die Eintheilung eines Werkes nach alphabetischer Ordnung, für den Verfasser kein Recht zu verhindern, daß auch ein anderer denselben Gegenstand unter demselben Titel und nach derselben Eintheilung behandle.

Artikel 12.

Kupferstiche, Lithographien, Medaillen, dann plastische Werke und Formen erfreuen sich des im 1. Artikel den Kunstwerken überhaupt eingeräumten Privilegiums. Die Nachbildung dieser Gegenstände ist sonach untersagt; in diesem Falle hat jedoch eine Nachbildung nur dann Statt, wenn die Vervielfältigung mit denselben mechanischen Mitteln, wie selbe bei dem Original-Werke angewendet worden, und mit Beibehaltung desselben Größen-Maßstabes geschieht.

Gemälde, Bildhauer-Arbeiten, Zeichnungen, sind gleichfalls in den Bestimmungen des Artikels 1 begriffen. Jedoch sollen Copien, welche hiervon mit freier Hand ohne Verheimlichung und ohne Einsprache von Seite des Eigenthümers des Kunstwerkes genommen werden, keine verbotene Nachbildung begründen, außer, der Copist hätte mit böser Absicht gesucht, das Publikum hinsichtlich der Identität der Copie mit dem Urbild irre zu leiten.

Artikel 13.

Die Verfertiger von Zeichnungen, Gemälden, Bildhauer- und anderen Kunstwerken, oder deren Rechtsvertreter können, ohne ihr Eigenthumsrecht auf diese Werke zu verlieren, das ihnen ausschließend zustehende Recht der Vervielfältigung derselben durch den Stich, den Guß oder sonst ein mechanisches Mittel an Andere abtreten, unbeschadet jedoch der Bestimmungen des vorstehenden Artikels. Wenn sie aber das Original veräußern, so geht dieses Recht auf den neuen Erwerber über, der es durch die ganze Zeit, als der Künstler oder dessen Erben hätten davon Gebrauch machen können, zu genießen hat, ausgenommen, es wäre das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Convention soll in den respectiven Staaten die freie Reproduction jener Werke nicht hindern, welche daselbst noch vor dem Zeitpunkte, als dieselbe in Kraft getreten ist, veröffentlicht wurden; nur muß besagte Reproduction bereits ihren Anfang genommen und die gesetzliche Genehmigung erhalten haben.

Wäre aber von einem Werke ein Theil vor der Rechtsgültigkeit dieser Convention erschienen und ein Theil erst später, so soll die Nachbildung dieses letzteren Theiles nur mit Zustimmung des Verfassers oder dessen Rechtsnachfolger Statt finden dürfen, jedoch diese gehalten seyn, an die Theilnehmer die Fortsetzung des Werkes zu verkaufen, ohne sie zum Nachkauf jener Bände verhalten zu können, in deren Besitz sie sich bereits befinden.

Artikel 15.

Jene, zu deren Nachtheil ein Nachdruck Statt gefunden, haben ein Recht auf Ersatz des dadurch erlittenen Schadens.

Artikel 16.

Außer der von den Gesezen der contrahirenden Staaten gegen den Nachdruck ausgesprochenen Strafen soll die Beschlagnahme und die Zerstörung der Exemplare oder nachgebildeten Gegenstände, und so auch der Formen, Stämpeln, Platten, Steine und anderen Gegenstände verhängt werden, welche zur Ausführung des Nachdruckes gedient haben. Jedemfalls kann der Beschädigte die Ueberlassung dieser Gegenstände, ganz oder zum Theil, auf Abschlag seiner Ersatzforderung begehren.

Artikel 17.

Der Verkauf nachgebildeter Werke ist in beiden Staaten, unter den im vorigen Artikel angedrohten Folgen, durchaus untersagt, welches auch in den Fällen zu gelten hat, wo die Nachbildung im Auslande bewerkstelliget worden seyn sollte.

Artikel 18.

Das Recht der Verfasser und ihrer Rechtsnehmer geht auf ihre gesetzlichen oder leztwilligen Erben in Gemäßheit der in den respectiven Staaten bestehenden Geseze über. Dieses Recht kann jedoch nie im Wege der Erbschaft an den Fiscus gelangen, und soll in den contrahirenden Staaten durch dreißig Jahre nach dem Tode des Verfassers anerkannt und beschützt werden.

Artikel 19.

Für Werke, die nach dem Tode des Verfassers erscheinen, wird diese Frist auf 40 Jahre, von dem Tage ihres Erscheinens angefangen, ausgedehnt.

Artikel 20.

Für Werke, die von gelehrten Instituten oder literarischen Vereinen herausgegeben werden, wird jene Frist auf 50 Jahre erweitert.

Artikel 21.

Bei Werken von mehreren Bänden und solchen, die in einzelnen Lieferungen herausgegeben werden, sollen die oberwähnten drei Termine für das ganze Werk erst von dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung an gerechnet werden, jedoch unter der Bedingung, daß zwischen den einzelnen Veröffentlichungen nicht mehr als drei Jahre verstreichen.

Bei Sammlungen von mehreren einzelnen Werken oder Memoiren sollen die obgedachten Termine nur von der Herausgabe jedes einzelnen Bandes an gerechnet werden, unbeschadet jedoch dessen, was im ersten Absatze des gegenwärtigen Artikels für den Fall ange-

ordnet wurde, als das Werk oder das Memoire, welches einen Theil der ganzen Sammlung ausmacht, selbst in mehrere einzelne Bände zertheile.

Artikel 22.

Für Werke, deren Herausgabe von dem Verfasser begonnen und von dessen Erben beendet werden, soll die Frist von 40 Jahren gelten, wie bei ganz posthumen Werken.

Artikel 23.

Wenn der Verfasser vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen er allenfalls seine Rechte abgetreten haben sollte, stirbt, so gebührt seinen Erben, nach Verlauf dieser Zeitfrist, der Genuß ihrer Rechte noch für die ganze ihnen in Folge der vorgehenden Artikel eingeräumte Zeit.

Artikel 24.

Nach Ablauf der in den Artikeln 18, 19, 20, 21 und 22 bestimmten Termine werden die Erzeugnisse der Wissenschaft und der Kunst ein Gemeingut des Publikums.

Die von den contrahirenden Regierungen selbst veröffentlichten Actenstücke, und die von denselben unmittelbar, oder auf deren Befehl herausgegebenen Werke, wenn dieser Umstand aus dem Werke selbst ersichtlich ist, sollen auch in der Folge nach den in den respectiven Staaten dießfalls geltenden Bestimmungen behandelt werden.

Artikel 25.

Um die Ausführung der gegenwärtigen Convention zu fördern, werden sich die contrahirenden Regierungen wechselseitig die Gesetze und Verordnungen mittheilen, welche sie in den Fall kommen dürften, hinsichtlich des literarischen und artistischen Eigenthums zu erlassen. Sie werden sich ferner die von der einen oder der andern Seite getroffenen Verfügungen mittheilen, um die Originalität einer Ausgabe, oder die Zeit-Priorität eines Kunstwerkes zu bestimmen.

Artikel 26.

Die Verfügungen gegenwärtiger Convention sollen die Ausübung der in den contrahirenden Staaten bestehenden Censur und sonstigen Verbothsbefugnisse durchaus in nichts beirren, welche, unabhängig von den vorliegenden Stipulationen, nach den in den respectiven Ländern gültigen oder noch zu erlassenden Vorschriften fortan bestehen sollen.

Artikel 27.

Die beiden contrahirenden Staaten werden die übrigen Regierungen Italiens und jene des Cantons Tessin einladen, der gegenwärtigen Convention beizutreten. Diese, durch das alleinige Factum der von ihnen geäußerten Zustimmung, sollen als mitcontrahirende Theile angesehen werden.

Artikel 28.

Die gegenwärtige Uebereinkunft hat, von dem Zeitpuncte der Auswechslung der Ratificationen angefangen, durch vier Jahre, und noch durch sechs darauf folgende Monate in Kraft zu bestehen, sobald einer der contrahirenden Theile nach Ablauf der vier Jahre die Absicht erklären sollte, die Wirkung besagter Convention aufheben oder aber zu deren Erneue-

zung mit Anwendung jener Verbesserungen schreiten zu wollen, welche unterdessen die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Jeder der beiden contrahirenden Theile behält sich das Recht vor, dem andern eine solche Erklärung zu machen, und wird hiermit zwischen ihnen ausdrücklich festgesetzt, daß nach Ablauf von sechs Monaten, nach Abgabe der eben erwähnten Erklärung des einen Contrahenten an den Andern, die gegenwärtige Convention und alle darin enthaltenen Stipulationen ihre Wirkung verlieren sollen.

Artikel 29.

Gegenwärtige Convention soll von Ihren Majestäten ratificirt und die Auswechslung der Ratificationen innerhalb vier Wochen, oder wo möglich noch früher, bewerkstelliget werden.

Urkund dessen die beiderseitigen Bevollmächtigten selbe unterzeichnet und ihre Insigel beigedrückt haben.

So geschehen zu Wien den 22. Mai 1840.

METTERNICH.

DE SAMBUY.

(L. S.)

(L. S.)

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque hisce habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatuos esse. In quorum fidem, majusque robur, praesentes ratihabitionis tabulas manu Nostra signavimus et sigillo Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die nona mensis Junii, anno millesimo octingentesimo quadragesimo, Regnorum Nostrorum sexto.

FERDINANDUS.

METTERNICH.



Ad Mandatum Sacr. Caes. ac Reg.

Apostolicae Majestatis proprium.

FRANCISCUS L. B. DE LEBZELTERN - COLLENBACH.

... et responsis omnibus et ceteris Conventibus
... illis omnes rationes statim habere debe-
... verbo Nostro Caesari-Regio appellantes, Nos ea omnia
... in illis conductum, fideliter executioni mandavimus esse: In
... majestatem, etiamque robur, praesentes ratihabentes tabulas
... Nostro Caesari-Regio ap-
... proso firmari iussimus.
Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae die
nona mensis Junii, anno millesimo octingentesimo quadragesimo.
Regnum Nostorum aeternum.

FERDINANDUS.



SECRETARIUS

Ad Mandatum Sacri. Caes. ac Reg.

Apostolicae Majestatis procurator.

FRANCISCUS D. B. DE FERNBERG-COLLENDACH

